

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

1014 Wien, Herrengasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr
und 16-19 UhrAmt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für Handel,
Gewerbe und Industrie

Schwarzenbergplatz 1
1011 Wien

Beilagen

LAD-VD-7304/23

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug
50.905/3-V/1/84

Bearbeiter
Dr. Wagner

Betrifft GESETZENTWURF	
11	-GE/19 84
Datum: 29. MRZ. 1984	
1984-03-29	Franus

Di Esterer

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Energielenkungsgesetz 1982 geändert wird

Die NÖ Landesregierung beeindruckt sich, zum Entwurf einer Novelle zum Energielenkungsgesetz 1982 wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. 2 Z. 1:

Die mit dieser Bestimmung normierte generelle Übermittlungsverpflichtung erscheint im Hinblick auf das Grundrecht auf Datenschutz im Sinne des § 1 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes bedenklich. Sollte vorgesehen sein, daß diese Bestimmung nur im Zuge der Bewältigung extremer Ausnahmesituationen zur Anwendung gelangen soll, so wäre dies vorzusehen. In der allgemein gehaltenen Form des Entwurfs aber erscheinen Bedenken im Hinblick auf den Datenschutz angebracht.

Im übrigen ist dem Entwurf der Zweck der Übermittlung nicht zu entnehmen. Auch bleibt die den mit der Durchführung von Lenkungsmaßnahmen betrauten Organen in diesem Zusammenhang übertragene Aufgabe unklar.

Zu Z. 2 und 5:

Damit soll die Möglichkeit eröffnet werden, die sogenannte "stehende Reserve", d.s. alte Kraftwerke, in Betrieb zu nehmen.

- 2 -

Da dabei das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz vorgesehen ist, wäre durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß es dadurch zu keiner Verzögerung kommt.

Schließlich wäre sicherzustellen, daß die im Rahmen der mit dem Bund abzuschließenden Immissionsschutzvereinbarung vorgesehenen Grenzwerte nicht überschritten werden.

Zu Z. 4, 8, 10 und 13:

Die hier vorgesehene Maßnahme, Stromverbraucher ohne weiteres Verfahren vom Strombezug auszuschließen oder die zur Verfügung gestellte Stommenge zu beschränken, erscheint im Hinblick auf das Vertrauen der Stromabnehmer auf die Stromlieferungsvereinbarung und die Monopolstellung der Elektrizitätsversorgungsunternehmen nicht unproblematisch.

Eine deutliche Aussage, daß ein solches Vorgehen, zumal ohne förmliches Verfahren, nur im äußersten Notfall gesetzt werden könne, und die nähere Determinierung der Anwendungsfälle erscheinen im Interesse der Rechtssicherheit geboten.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

- 3 -

LAD-VD-7304/23

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Ludwig
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



